Satzung Stadtseniorenrat Donaueschingen 2024

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

(1) Der Stadtseniorenrat Donaueschingen hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Stadtseniorenrat Donaueschingen ist Mitglied im Kreisseniorenrat Schwarzwald-Baar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Stadtseniorenrat Donaueschingen tritt für die Belange der älteren Menschen im Bereich der Stadt Donaueschingen ein und versteht sich als ein Organ des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er bringt seine Erfahrungen und Erkenntnisse beratend ein.

(2) Der Stadtseniorenrat Donaueschingen ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Stadtseniorenrat Donaueschingen arbeitet unabhängig und unmittelbar. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(3) Der Stadtseniorenrat Donaueschingen unterhält selbst keine Einrichtungen der Seniorenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Stadtseniorenrats Donaueschingen können werden:
a) Donaueschinger Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
b) Organisationen, die in der Stadt Donaueschingen auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind;
c) Einrichtungen, Altenclubs und Altenbegegnungsstätten, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen in der Stadt Donaueschingen.

(2) Die Mitgliedschaft im Stadtseniorenrat erfolgt mittels Beitrittserklärung.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats eine einmalige Beschwerde an den Vorstand zulässig, der darüber beschließt.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Kündigung, Ausschluss, deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(7) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung erfolgt in Textform.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrats Donaueschingen zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann darüber beschließt.

§ 4 Organe
(1) Die Organe des Stadtseniorenrats sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beratung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist von den Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Stadtseniorenrats Donaueschingen. Sie besteht aus
- den Einzelmitgliedern nach § 3 Abs. 1 a);
- je einem Delegierten der Organisationen und Einrichtungen nach §3 Abs. 1b) und c).

(2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt
- den Vorstand,
- zwei Rechnungsprüfer,
- zwei Delegierte zur Mitgliederversammlung des Kreisseniorenrates.

(4) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
- gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes;

- entscheidet über Beschwerden nach § 3;

- beschließt über die Satzung, über Satzungsänderungen und über Auflösung des Stadtseniorenrats Donaueschingen; hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der / Die Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er / Sie hat dies zu tun, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens fünf Mitgliedern vorliegt.

(6) Der / Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse und im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen.

(7) Zur Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Sie müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim / bei der Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus...
- den drei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon
- einem / einer Vorstandssprecher/in,
- dem / der Schatzmeister/in,
- dem / der Schriftführer/in,
- dem / der Behindertenbeauftragten der Stadt,
- bis zu drei Beisitzer/innen,
- einem / einer Vertreter/in der Stadtverwaltung, der /die von dort benannt wurde, mit beratender Stimme.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er / Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Stadtseniorenrats Donaueschingen nach den Vorschriften der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand ...
a) erstattet seinen Tätigkeitsbericht,
b) legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Prüfbericht vor.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben einrichten.

§ 7 Finanzen

(1) Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Alle Mittel des Stadtseniorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtseniorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten des Vorstands. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Stadtseniorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung vom Vorstand verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Bei Austritt eines Mitglieds erfolgt die Löschung der zugehörigen Daten.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Stadtseniorenrats oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadtverwaltung übereignet, die es nach Möglichkeit für die Seniorenarbeit verwendet.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2024 am 01.01.2025 in Kraft.

Gez. Volker Schlegel, 24.10.2024